



Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)  
Fédération suisse des femmes protestantes (FSFP)

## Ich, eine alte Frau - nie! – oder doch?

### Wer im Alter finanziell abgesichert sein will, muss die Weichen früh stellen

*Frau Gerber, 15 Jahre jünger als ihr Mann, arbeitet seit der Geburt ihres ersten Kindes als Familienfrau. Ihr Mann verdient so gut, dass seine Beitragsleistungen an die AHV eines Tages für beide reichen. Dann erreicht Herr Gerber das 65. Altersjahr. Er fühlt sich noch rüstig und arbeitet erwerbsmässig weiter. Beide meinen, dass seine AHV-Beiträge weiterhin auch der Ehefrau angerechnet werden.*

#### **Ende des Splittings nach Erreichen des Rentenalters**

Nach Vollendung des 65. Altersjahres hört das Splitting auf. Wenn die Ehepartnerin nach der Pensionierung ihres Mannes selber keine AHV-Beiträge einzahlt und nicht erwerbstätig ist, fehlen ihr von nun an Beitragsjahre. Das kann sich negativ auf ihre AHV-Rente auswirken.

In der Altersvorsorge gibt es einige solche Fallen. Dieses Faktenblatt soll dazu anregen, die eigenen Rentenguthaben früh genug zu überprüfen und allenfalls im Alter Zusatzleistungen anzufordern.

Ihre Ausgleichskasse (d.h. diejenige, bei der Sie die letzten Beiträge entrichtet haben) berechnet jederzeit provisorisch und unentgeltlich Ihre zukünftige AHV-Rente. Die kantonalen Ausgleichskassen beraten Sie auch bezüglich Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

#### **AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen**

*Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Rente führen.*

Alle Nichterwerbstätigen (unabhängig vom Zivilstand) müssen nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Pensionsalter Beiträge an AHV, IV und EO entrichten. Achtung: Dies gilt auch für Personen, die ihre Rente vorbeziehen. Sie müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons anmelden. Ausnahmen: Der Ehepartner bezahlt mindestens den doppelten Mindestbeitrag. Junge Leute in Ausbildung bezahlen einen pauschalen Beitrag. Erkundigen Sie sich bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse.

#### **Hoffnung auf Betreuungsgutschriften sind nur bei wenigen berechtigt**

*Anspruch auf Betreuungsgutschriften hat nur, wer pflegebedürftige Verwandte (nur Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Urgrosseltern, Ehegatten, Schwiegereltern, Enkelkinder und Stiefkinder) betreut, die im gleichen Haushalt, im gleichen Gebäude,*



*auf dem gleichen oder benachbarten Grundstück leben.* Zudem müssen die pflegebedürftigen Verwandten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades haben und sie auch beziehen. Sonst gibt es keine Betreuungsgutschrift. Betreuungsgutschriften müssen jährlich geltend gemacht werden und können nicht gleichzeitig mit Erziehungsgutschriften beansprucht werden (siehe Merkblatt Betreuungsgutschriften 1.03 der AHV/IV).

### **Keine Leistung ohne Anmeldung**

Wer Anspruch auf AHV, IV oder Ergänzungsleistungen hat, muss sich selbst anmelden, am besten 3-4 Monate vor der Pensionierung. Anmeldeformulare können angefordert werden:

- für AHV-Renten bei einer AHV-Ausgleichskasse oder bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort
- für IV-Renten bei der IV-Stelle des Wohnkantons
- für Ergänzungsleistungen (EL) in der Regel bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort (diese können erst angemeldet werden, wenn die AHV- oder IV-Rente bekannt ist).

### **Ergänzungsleistungen/Hilflosenentschädigungen sind keine Fürsorgeleistungen**

Wer Anspruch auf eine Ergänzungsleistung und/oder eine Hilflosenentschädigung hat, muss sich bei der zuständigen EL-Stelle resp. bei der IV-Stelle des Wohnkantons für Hilflosenentschädigungen melden. Einem Gesuch kann unter Umständen entsprochen werden, auch wenn Vermögen vorhanden ist.

Beantragen Sie diese finanziellen Zuschüsse frühzeitig. Auszahlungen werden nach dem entsprechenden Entscheid rückwirkend ab Datum der Eingabe getätigt.

### *Beispiele von Anspruchsrechten*

- Ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt die AHV Beiträge an Hilfsmittel wie Hörgeräte, Lupenbrillen, Prothesen, Perücken usw.
- BezügerInnen von Ergänzungsleistungen zahlen keine Gebühren für Radio und TV. Die EL-Verfügung muss der Billag AG, Freiburg, eingereicht werden.

### **Adressen und Bücher**

AHV-Ausgleichskassen: Die genaue Bezeichnung und die Adressen Ihrer Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten des Telefonbuches oder auf [www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch) oder [www.ahv.admin.ch](http://www.ahv.admin.ch)

Pro Senectute Schweiz, Geschäfts- und Fachstelle, Lavaterstr. 60, 8027 Zürich,  
Tel. 044 283 89 89, Fax 044 283 89 80, [www.pro-senectute.ch](http://www.pro-senectute.ch)

AHV & BVG, Ein Nachschlagewerk der arbeitgemeinschaft frauen 2001, Evangelischer Frauenbund der Schweiz, Postfach 2961, 8033 Zürich, [geschaeftsstelle@efs.ch](mailto:geschaeftsstelle@efs.ch),  
Tel. 044 363 06 08, Fr. 10.–

saldo-Ratgeber: Die drei Säulen – gut vorsorgen, saldo Ratgeber, Postfach 75, 8024 Zürich oder [www.saldo.ch](http://www.saldo.ch), Fr. 30.–

Gut vorgesorgt, Alles Wichtige über AHV, Pensionskasse und 3. Säule, Beobachter-Buchverlag, ISBN: 3-85569-268-8, Fr. 34.80